

An das
Marktgemeindeamt Gunskirchen
Marktplatz 1
4623 Gunskirchen

Anzeige

von anzeigepflichtigen Spielapparaten nach
§ 3 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz i.d.g.F.

Betreiber (Vor- u. Zuname bzw. Firmenname)		
Firmenanschrift (wenn nicht ident mit Standort)		
Telefon-/Handynummer:		
Geschäftsführer (Vor- u. Zuname, Wohnadresse)		
Staatsangehörigkeit	geb. am:	in:

Standort:	
Name des Lokals:	
Telefon-/Handynummer:	
Genaue Beschreibung des Aufstellungsortes:	

Genaue Gerätebezeichnung	Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer	Spielprogramme mit Programmversion

Folgende Unterlagen sind diesem Ansuchen beizuschließen:

- ❖ **Unbedenklichkeitserklärung** vom Programmhersteller oder Generalimporteur gem. § 3 Abs. 6 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz
 - mit der erklärt wird, dass es sich bei keinem der verwendeten Spielprogramme um ein nach § 5 Abs. 1 Z. 4 verbotenes Spielprogramm handelt
 - ❖ **Verfügungsberechtigung** des/der Betreiber über den Aufstellort gemäß § 3 Abs. 3 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz
 - ❖ **Einzel- bzw. Typengutachten** eines allgemein beeideten oder gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Spielapparate- und Automatenwesen gemäß § 3 Abs. 7 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz
 - mit dem bescheinigt wird, dass es sich bei den jeweiligen Spielapparaten bzw. Spielprogrammen um keine Geldspielapparate bzw. um keine Geldspielprogramme handelt. Diese Gutachten müssen Fotos des Apparates und des verwendeten Spielprogrammträgers (Platine) enthalten, aus denen insbesondere die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Spielapparats bzw. der Programmversion der Spielprogramme erkennbar sind.
- Das Gutachten ist im Original vorzulegen.**

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass die umseitig angeführten Angaben dem tatsächlichen Sachverhalt entsprechen und es sich bei keinem der beantragten Spielapparate bzw. bei keinem der beantragten Spielprogramme in der ausgewiesenen Programmversion um einen Geldspielapparat oder ein Geldspielprogramm oder einen verbotenen Spielapparat oder ein verbotenes Spielprogramm im Sinne des § 5 (1) Oö. Spielapparate- und Wettgesetz handelt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass mir bei Ausfertigung dieser Anzeige mitgeteilt wurde, dass das Aufstellen von Spielapparaten oder die Verwendung von Spielprogrammen ohne die dafür erforderliche Anzeigenbestätigung verboten ist; auf die Verbotsbestimmungen nach § 5 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz i.d.g.F. und die damit verbundenen Straffolgen bei Verstößen dagegen, wurde ich hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift des Betreibers